

FR_GERICHTE 105 2025 3 vom 10. Februar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2025_3

FR: FR_GERICHTE 105 2025 3 du 10 février 2025

IT: FR_GERICHTE 105 2025 3 del 10 febbraio 2025

Regeste

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

Erwägungen

E. 1.1

Soweit nicht eine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde gelangt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. Februar 2015 [AGSchKG; SGF 28.1] sowie Art. 19 des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

E. 1.2

Die Beschwerde muss innert zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, erhoben werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Nach Art. 33 Abs.

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, am 26. November 2024 notfallmässig operiert worden zu sein, womit ein klarer Notstillstand vorliege und es ihm unmöglich gewesen sei, früher eine saubere Eingabe zu verfassen. Zusätzlich sei ihm unklar, wann die Verfügung zugestellt worden sei, da die Zustellung wahrscheinlich ohne eingeschriebenen Brief an eine Person der Firma B._____ AG erfolgt sei.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5

E. 1.2.2

Das Handelsregister zeigt, dass die Firma von A._____, die C._____ AG, bei welcher er gleichzeitig angestellt ist, seit einer Statutenänderung vom 27. November 2024 ihre Domiziladresse neu c/o B._____ AG in D._____ hat. Dies ist jedoch vorliegend unerheblich, da es um eine dem Beschwerdeführer an seine private Adresse in E._____ gesendete Verfügung geht und nicht geltend gemacht wird, dass für diese Adresse eine Postumleitung an die Adresse seiner Firma besteht. Zutreffend ist jedoch, dass das genaue Zustelldatum der angefochtenen Verfügung nicht bekannt ist.

E. 1.2.3

Gemäss dem eingereichten Aufgebot des Spitals handelte es sich nicht um eine notfallmässige Operation, sondern um eine im Voraus geplante Operation. Bereits am 17. Oktober

2024 wurde ihm vom Inselspital mitgeteilt, dass der geplante stationäre Aufenthalt vom 10. November 2024 aus Kapazitätsgründen neu auf den 25. November 2024 verschoben werden müsse. Anschliessend an diesen stationären Aufenthalt war der Beschwerdeführer gemäss ärztlichem Zeugnis vom 3. bis 19. Dezember 2024 im HFR hospitalisiert und bis zum 12. Januar 2025 zu 100% arbeitsunfähig. Diese Arbeitsunfähigkeit werde bis Ende Februar verlängert und ein entsprechendes Arztzeugnis nachgereicht.

E. 1.2.4

Ein wie vom Beschwerdeführer geltend gemachter Notstillstand liegt nicht vor. Für einen Rechtsstillstand im Sinne von Art. 61 SchKG hätte der Beschwerdeführer einen Antrag beim Betreibungsamt stellen müssen, was aus den Unterlagen nicht hervorgeht. Der Beschwerdeführer wurde am 7. Oktober 2024 auf dem Betreibungsamt einvernommen und aufgefordert, weitere Unterlagen nachzureichen. So war ihm im Zeitpunkt der Zustellung des Spitalaufgebots durchaus bewusst, dass ein Betreibungsverfahren hängig ist und Handlungen vorgenommen werden. Er hätte folglich um Rechtsstillstand ersuchen müssen, was er aber nicht tat. So oder anders dient der Rechtsstillstand nicht der Wiederherstellung einer versäumten Frist. Der Antrag des Beschwerdeführers, die verzögerte Abgabe der Beschwerde durch seinen klaren Notstillstand zu akzeptieren und auf die Beschwerde einzutreten, muss folglich eher als Gesuch um Wiederherstellung der Frist i.S. von Art. 33 Abs. 4 SchKG angesehen werden. Wie bereits erwähnt, wurde der Beschwerdeführer nicht plötzlich schwer krank, was als unverschuldetes Hindernis angesehen würde. Die Operation war jedoch geplant und es oblag dem Beschwerdeführer, für die Zeit seiner Abwesenheit die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Würde trotzdem davon ausgegangen, dass ein unverschuldetes Hindernis vorlag, wäre dies spätestens am 19. Dezember 2024 beim Spitalaustritt dahingefallen, so dass die am 4. Januar 2025 der Post übergebene Beschwerde nach der Frist von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisgrundes und damit verspätet eingereicht worden ist. Das implizite Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist folglich abzuweisen und auf die verspätete Beschwerde kann nicht eingetreten werden. 2. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie abgewiesen werden. 2.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Einnahme aus seiner Arbeitstätigkeit betrage nicht CHF 2'587.50, sondern effektiv nur CHF 1'400.-, was bei der Berechnung seines betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu korrigieren sei. Als Beleg reichte er dem Betreibungsamt Lohnabrechnungen seiner Firma für die Monate Juli bis November 2024 ein, nach denen der Nettolohn CHF 1'386.30 betrage und ein Akontobetrag für Spesen mit einem Darlehen verrechnet werde. Zudem reichte er die Lohnbescheinigung der Ausgleichskasse für die Abrechnungsperiode 2024 vom 24. Januar 2025 und den vom 28. Januar 2023 datierten Lohnausweis 2024 (!) ein, gemäss welchen der Nettolohn CHF 16'800.- betrug.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 2.1.1. Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. 2.1.2. Auf dem Kontoauszug des Privatkontos des Beschwerdeführers für die Zeit vom 29. April bis 29. Oktober 2024 sind regelmässige Zahlungseingänge bzw. Kontoüberträge von zwei verschiedenen Konti in Höhe von gut CHF 17'000.- ersichtlich. Keine Überweisung

stimmt jedoch mit dem Betrag auf den vom Beschwerdeführer ausgestellt und eingereichten Lohnabrechnungen überein. Mit dem Betreibungsamt ist folglich davon auszugehen, dass die Lohnabrechnungen nicht mit dem effektiv bezogenen Erwerbseinkommen übereinstimmen. Für die Berechnung der pfändbaren Quote ist vom effektiv bezogenen Lohn auszugehen. Der Einwand des Beschwerdeführers, für den Lohn von total CHF 16'800.- würden keine monatlichen Zahlungen erfolgen, sondern dies werde mit einer gesamten Belastung Ende Jahr verrechnet und je nach Situation und Liquidität seiner Firma würden teilweise Vorschüsse in der Höhe von ca. CHF 1'500.- bezahlt, hält vor diesen den geltend gemachten Jahreslohn übersteigenden Zahlungseingängen innerhalb von sechs Monaten nicht stand und lässt Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Unterlagen aufkommen. Die Berechnung des Betreibungsamts ist demnach nicht zu beanstanden. Die Beschwerde müsste somit auch aus diesem Grund abgewiesen werden. 2.2. Nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG dürfen die Renten gemäss Art. 20 AHVG oder gemäss Art. 50 IVG sowie die Leistungen gemäss Art. 20 ELG nicht gepfändet werden. Dies schliesst jedoch deren Einrechnung im Einkommen des Schuldners nicht aus. Obwohl die Leistungen nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG unpfändbar sind, sind solche Leistungen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens relevant (Urteil BGER 5A_908/2017 vom 7. März 2018 E. 2.2 mit Hinweis). Das Betreibungsamt hat im Rahmen der Festlegung des pfändbaren Einkommens das Gesamteinkommen des Schuldners und seiner Familie zu berechnen, wobei sämtliche Einkommen des Schuldners und seiner Familie in die Berechnung miteinbezogen werden. Das Gesagte gilt nicht nur für unbeschränkt oder beschränkt pfändbare Einkommen. Vielmehr werden auch die absolut unpfändbaren Einkünfte für die Berechnung des Gesamteinkommens hinzugezogen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass von den unpfändbaren Einkünften grundsätzlich nichts gepfändet werden darf (WINKLER, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 93 N. 19; siehe auch Vonder Mühl, Art. 93 N. 18). Die Unpfändbarkeit der AHV-Rente hat somit lediglich zur Folge, dass diese selbst nicht gepfändet werden darf. Der Berücksichtigung bei der Berechnung des Gesamteinkommens steht hingegen nichts entgegen. Die Beschwerde wäre folglich auch in diesem Punkt abzuweisen. 3. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

E. 4

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bei veränderten finanziellen Verhältnissen jederzeit eine neue Berechnung des Existenzminimums beantragt werden kann.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 10. Februar 2025/fju Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.